



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Paul Winiker
Regierungsrat und Vorsteher
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im März 2018 die Justizvollzugsanstalt Grosshof (JVA Grosshof). Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundsätze der Gesundheitsversorgung wie der informierten Zustimmung («*informed consent*») und auf die Unabhängigkeit sowie die Funktionsweise und Zugangsmodalitäten der Gesundheitsversorgung. Die Kommission überprüfte zudem die kantonale Umsetzung der Vorgaben aus der Epidemiengesetzgebung.¹

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen in der Einrichtung anwesenden inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem medizinischen Fachpersonal bzw. mit dem zuständigen Psychiater. Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion bereits erste Erkenntnisse mit.

Die Kommission möchte Ihnen mit der formellen Zustellung des Berichtes auch eine persönliche Rückmeldung bezüglich der JVA Grosshof abgeben.

Bei der Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben stellte die Kommission fest, dass auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene wenig Bestimmungen über die Gesundheitsversorgung

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015, SR 818.101.1.

aufgeführt sind.² Jedoch liegt die Zuständigkeit für Präventionsmassnahmen gemäss der kantonalen Epidemienverordnung bei der Dienststelle Gesundheit und Sport.³ Vorgaben zur Eintrittsuntersuchung, zur Medikamentenabgabe, zur Kostenbeteiligung sowie Zuständigkeiten in der medizinischen Betreuung sind zudem in internen Arbeitsanweisungen sowie in der Hausordnung vorhanden.⁴

Die Kommission erhielt grundsätzlich einen positiven Eindruck in Bezug auf die Qualität der Gesundheitsversorgung in der JVA Grosshof. Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst mit adäquater infrastruktureller Ausstattung und zusätzlicher Möglichkeit zur zahnärztlichen Versorgung.

Im Rahmen des Besuches wurde der Kommission mitgeteilt, dass eine systematische Eintrittsuntersuchung innerhalb von 24 Stunden durch medizinisches Fachpersonal aufgrund personeller Engpässe im Gesundheitsdienst und der hohen Fluktuationsrate nur bedingt möglich ist. Auch werden die Medikamente vom Justizvollzugspersonal abgegeben. **Gestützt auf die bundesgesetzlichen Vorgaben empfiehlt die Kommission, eine systematische Eintrittsuntersuchung innerhalb von 24 Stunden sowie die Medikamentenabgabe ausschliesslich über das medizinische Fachpersonal sicherzustellen.**

Die Kommission begrüsst, dass in Bezug auf die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten einzelne Aspekte wie der Zugang zu Verhütungsmitteln sowie die Informationsabgabe in Form der SPS-Broschüre in der JVA Grosshof umgesetzt werden. Trotzdem sind diesbezüglich und auch hinsichtlich der EpV bei den Mitarbeitenden wenig Kenntnisse vorhanden. **Sie empfiehlt, die Vorgaben der EpV auch in internen Konzepten festzuhalten und umzusetzen.**

Des Weiteren erhielt die Kommission von einzelnen inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie keine Informationen zu ihrer Medikation erhalten hätten. **Die Kommission empfiehlt, den Grundsatz der informierten Zustimmung stets zu berücksichtigen und die inhaftierten Personen über alle medizinischen Untersuchungen und Behandlungen in einer für sie verständlichen Sprache aufzuklären.**

Im Rahmen des Besuches stellte die Kommission weiter fest, dass das Justizvollzugspersonal über das elektronische System indirekten Zugang zur Medikationsliste der inhaftierten Personen erhält. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von medizinischen Informationen zu treffen.**

In der Beilage erhalten Sie zur Stellungnahme den finalen Bericht der Kommission, zu welchem wir Sie einladen möchten, innert 60 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme zusammen mit dem Bericht auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

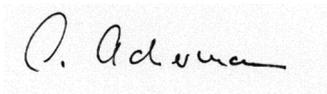
² Vgl. auch § 47 Gesetz über den Justizvollzug (JVG) des Kantons Luzern vom 14. September 2015, SRL 305.

³ § 4 Ziff. 2 lit. j Kantonale Epidemienverordnung (KEpV) des Kantons Luzern vom 22. November 2016, SRL 835.

⁴ Hausordnung Justizvollzugsanstalt Grosshof vom 1. Januar 2018, Kap. 2.5, 3.5, 7.2 u. 8; Vgl. auch Arbeitsanweisung Organisation Gesundheitsdienst sowie Arbeitsanweisung, Basispapier Gesundheitsdienst, JVA Grosshof, Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

Wir bitten Sie um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', is centered on a light gray rectangular background.

Alberto Achermann
Präsident